

Thema: Nachweispflichten bei grenzüberschreitendem Warenverkehr in der EU



Lieferungen eines Unternehmers innerhalb der EU an einen anderen Unternehmer (innergemeinschaftliche Lieferungen) sind prinzipiell von der Umsatzsteuer befreit, wenn **der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis** erbracht wird. Dieser umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- der Gegenstand muss bei der Lieferung durch den leistenden Unternehmer oder den Erwerber in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert oder versendet werden und
- der Erwerber muss ein Unternehmer sein, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt (oder eine juristische Person oder bei der Lieferung neuer Fahrzeuge auch jeder andere Erwerber) und
- der Erwerb des Gegenstandes unterliegt in einem anderen EU-Mitgliedstaat der Umsatzbesteuerung.

In formeller Hinsicht werden durch die Finanzverwaltung extrem hohe Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit dieses Nachweises gestellt. Schon geringe Mängel führen im Regelfall zur nachträglichen Versagung der Steuerfreiheit, was neben der eigentlichen Steuernachzahlung noch zusätzliche Nachzahlungszinsen verursacht. Für den betroffenen Unternehmer bedeutet dies zusätzlichen Aufwand, da er die Differenz vom Erwerber nicht erstattet bekommt.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und des BFH ist es zwar möglich, Formfehler in dem Nachweis auch noch nachträglich zu berichtigen bzw. fehlende Angaben und Unterlagen nachzureichen. Allerdings führt dies meist zu erheblichem zusätzlichem Aufwand, da inzwischen meist eine geraume Zeit vergangen ist. Schlimmstenfalls ist der Geschäftspartner im Ausland gar nicht mehr auffindbar.

Aus den genannten Gründen ist es ratsam, den Nachweis möglichst exakt und zeitnah zu führen.

Dieser Nachweis umfasst zwei Komponenten, den **Belegnachweis** und den **Buchnachweis**.

■ Belegnachweis

Der leistende Unternehmer muss ein **Doppel der Ausgangsrechnung** aufbewahren. Diese Ausgangsrechnung muss ihrerseits den Anforderungen an eine korrekte Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 UStG genügen. Hierzu verweisen wir auf unser Merkblatt „Die Vollständigkeit von Rechnungen“. Neben diesen allgemeinen Anforderungen muss zusätzlich die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) des leistenden Unternehmers und ein Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung erfasst sein. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Richtigkeit der USt-IDNr. des Erwerbers zu richten. Der leistende Unternehmer **muss** diese **zeitnah** prüfen und einen Nachweis hierüber zu den Akten nehmen (qualifiziertes Bestätigungsverfahren). Diese Prüfung erfolgt auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern www.bzst.bund.de.

Erfolgt der Transport der Ware durch einen selbständigen Dritten (z. B. Spediteur), soll von diesem ein Versendungsbeleg (am geeignetsten ist die sog. weiße Spediteurbescheinigung) eingeholt und abgelegt werden, der die nachfolgenden Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Ausstellers sowie Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Unternehmers, bzw. des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist

- die handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstands
- Ort und Tag der Lieferung und Tag der Versendung in das vereinbarte EU-Bestimmungsland
- Empfänger und Bestimmungsort
- Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind
- Unterschrift des Ausstellers

Die Vollständigkeit der Versendungsbelege sollte regelmäßig kontrolliert werden. Sollte es nicht bzw. nur sehr schwer möglich sein, von dem Spediteur die entsprechende Bescheinigung zu bekommen, z. B. wenn der Erwerber den Frachtführer beauftragt hat, ist es auch möglich, den Nachweis wie in den nachfolgenden Absätzen erläutert, zu führen.

Erfolgt der Transport der Ware durch den **leistenden Unternehmer** selbst oder durch seinen **unselbständigen** Beauftragten (z. B. Angestellter), muss ein Lieferschein oder ein sonstiger Beleg erstellt werden, aus dem der Bestimmungsort hervorgeht. Dieser ist ebenfalls zu den Akten zu nehmen. Darüber hinaus ist zudem eine Empfangsbestätigung des Erwerbers bzw. seines Beauftragten einzuholen incl. Firmenstempel und Unterschrift. Die Identität des Erwerbers bzw. dessen Beauftragten ist dabei durch den leistenden Unternehmer anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Reisepass und ggf. schriftliche Bevollmächtigung) zu prüfen und mittels Kopien zu dokumentieren, damit sichergestellt werden kann, dass die Ware tatsächlich an den dafür bestimmten Erwerber bzw. an dessen Beauftragten gelangt ist.

Unter besonderer Beobachtung der Finanzverwaltung stehen die sogenannten **Abhofälle**, bei denen die Ware vom Erwerber oder einem unselbständigen Beauftragten des Erwerbers abgeholt wird.

Bei diesen Fällen hat der leistende Unternehmer in der Regel keinen Einfluss darauf, dass die Ware tatsächlich in das vorgesehene Bestimmungsland gelangt bzw. das

Inland verlässt. Daher sind im Abhofall von dem leistenden Unternehmer zusätzliche Versicherungen des Erwerbers oder der abholenden Person darüber einzuholen, dass die Ware tatsächlich an den vereinbarten Ort im vereinbarten Bestimmungsland gelangt. Insbesondere die Identität des Abholers und ggf. dessen Legitimation, für den Erwerber zu handeln, ist genauestens zu prüfen und ebenfalls durch Kopien geeigneter Unterlagen zu dokumentieren. Bei der Prüfung erhaltener Dokumente und Unterschriften ist im Abhofall besondere Vorsicht geboten.

■ Buchnachweis

Neben dem Belegnachweis hat der leistende Unternehmer auch einen eindeutigen und leicht nachprüfbaren Buchnachweis zu führen. Das bedeutet, dass laufend und zeitnah zu jeder erfolgten Lieferung folgende Daten in den Büchern aufgezeichnet werden müssen:

- Die im Zeitpunkt der Lieferung gültige USt-IdNr. des tatsächlichen Erwerbers
- Name, Anschrift und Gewerbebereich oder Beruf des Abnehmers; bei Lieferungen im Einzelhandel oder in einer entsprechenden Aufmachung zusätzlich: Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers
- die handelsübliche Bezeichnung und Menge des gelieferten Gegenstandes (Bezeichnung so genau wie möglich gestalten!)
- der Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt
- die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- der Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Die Buch- und Belegnachweise sollten so abgelegt bzw. dokumentiert werden, dass einem fachkundigen Dritten eine leichte Nachprüfung möglich ist.

Solange nicht alle Nachweise vollständig erbracht sind, darf die Lieferung grundsätzlich nicht als steuerfrei behandelt werden.

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222

www.pkf.de

Die Inhalte dieses PKF* Merkblatts können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte des PKF* Merkblatts dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitglied von PKF International Limited, einer Verbindung rechtlich unabhängiger Mitgliedsunternehmen.

Stand: 07/2009